

Kreisverordnung zum Schutz von Bäumen als Naturdenkmale im Kreis Pinneberg vom 19.12.1997

- § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck
- § 2 Verbote
- § 3 Zulässige Handlungen
- § 4 Ausnahmen und Befreiungen
- § 5 Verpflichtungen
- § 6 Folgenbeseitigung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Straftaten
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.- H. 1993, S. 215) wird folgendes verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Bäume und Baumreihen werden zu Naturdenkmalen erklärt.

Die Einzelschöpfungen der Natur werden

1. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum oder besonderer Schönheit oder
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen

als Naturdenkmale ausgewiesen.

Als Einzelschöpfungen der Natur gelten insbesondere alte Bäume.

(2) Die Naturdenkmale sind in dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Die Standorte der Naturdenkmale sind in den Abgrenzungskarten Blatt 1 - 178 durch einen grau hinterlegten Kreis gekennzeichnet. Sie verlaufen auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grauen Linie.

Die Ausfertigung der Karten ist bei der Landrätin / dem Landrat des Kreises Pinneberg, untere Naturschutzbehörde, 25421 Pinneberg, verwahrt. Verzeichnis und Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind

- a. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher der Ämter Bönningstedt, Elmshorn-Land, Haseldorf, Hörnerkirchen, Moorrege, Pinneberg-Land und Rantzau,
- b. bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Städte Barmstedt, Elmshorn, Pinneberg, Quickborn, Schenefeld, Uetersen und Wedel und
- c. bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinden Appen, Halstenbek, Helgoland, Rellingen und Tornesch

niedergelegt.

Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Naturdenkmalverordnung wird mit der Bezeichnung "Schutz von Bäumen als Naturdenkmale im Kreis Pinneberg (ND 2)" unter Nummer 2 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt - obere Naturschutzbehörde - geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

(4) Die Naturdenkmalverordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung "Schutz von Bäumen als Naturdenkmale im Kreis Pinneberg (ND 2)" unter Nummer H 200-152.3 | 2196 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 2 Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können, sind verboten.

Unter der geschützten Umgebung eines Baumes ist in der Regel der Kronentraufbereich + 1,5 m zu verstehen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a. das Wurzelwerk zu verletzen oder Ausastungen vorzunehmen,
- b. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmale Grabungen durchzuführen oder Ablagerungen bzw. Aufschichtungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Gesundheit der Bäume zu gefährden,
- c. das Befestigen oder Verdichten der Bodenoberfläche in der geschützten Umgebung der Naturdenkmale mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
- d. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe in der geschützten Umgebung der Naturdenkmale, wie z.B. Streusalz, Öl, Benzin, Säuren oder Laugen,
- e. die erhebliche Verletzung von Stamm und Rinde, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln und/oder anderen Gegenständen an den Bäumen.

§ 3 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 2 gelten nicht:

- a. für Maßnahmen, die der Unterhaltung und ordnungsgemäßen Pflege der Naturdenkmale dienen. Der Fortbestand bzw. der Habitus der Bäume darf durch keine dieser Maßnahmen gefährdet oder beeinträchtigt werden,
- b. für unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr; diese sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn

- a. von einem Naturdenkmal Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,

- b. eine Schädigung eingetreten ist und die Erhaltung des Naturdenkmals mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
- c. bei als Naturdenkmal eingetragenen Baumgruppen einzelne Bäume einer Baumgruppe im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
- d. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen nicht anders, als in der geschützten Umgebung der Naturdenkmale möglich sind.

Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Außerdem kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag und mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 54 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten des § 2 gewähren.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Landesnaturschutzgesetz durchzuführen.

§ 5 Verpflichtungen

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben Schäden oder Mängel am Naturdenkmal oder Gefahren, die von ihm ausgehen unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Ihnen kann auferlegt werden, bestimmte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an dem geschützten Naturdenkmal zu dulden.

(3) Für über das übliche Maß hinausgehende Maßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

§ 6 Folgenbeseitigung

Wer ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis eine nach § 2 verbotene Handlung begeht, ist gemäß § 9 a Landesnaturschutzgesetz verpflichtet, Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Anstelle der Ersatzleistung kann auch eine Ausgleichszahlung gefordert werden, wenn die Ausgleichung der Beeinträchtigung durch eine Ersatzleistung nicht möglich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 8
Straftaten

Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Kreisverordnung zum Schutze von Naturdenkmalen im Kreise Pinneberg vom 03. Dezember 1990 (Bekanntmachung in der Pinneberger Zeitung vom 11.12.1990) teilweise aufgehoben, soweit hiervon Bäume betroffen sind.

Pinneberg, den 19.12.1997

Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Berend Harms